

19.05.94

Antrag

des Freistaates Thüringen

zum

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG)

Punkt 17 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund anzurufen:

Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 10
in
Drs. 367/1/94

In § 22 ist als Satz 1 einzufügen:

"§ 5 a (neu) tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der übrigen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend für das Gesetz über Umweltstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846)."

Begründung:

**Ausgeliefert am
19. MAI 1994**

Da viele Länder Abfallbilanzen oder ähnliche Nachweise bereits nach Landesrecht fordern, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

Bis zum 1. Januar 1997 bleibt das UStatG in seiner geltenden Fassung in Kraft. Auch in der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen UStatG sollten

...

Doppelbefragungen vermieden werden, die bereits gegenwärtig - durch Erhebungen nach der derzeit geltenden Fassung des UStatG - stattfinden. Insbesondere gilt dies für die Erhebungen nach § 3 UStatG (geltende Fassung), die dreijährlich parallel zu den Erhebungen der Abfallbilanzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften aufgrund landesrechtlicher Regelungen erhoben werden.

Das vorzeitige Inkrafttreten des § 5 a - neu - dient insofern einer spürbaren Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Ämter bereits mit sofortiger Wirkung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes und erhöht infolgedessen die Akzeptanz der Auskunftspflichtigen (entsorgungspflichtige Körperschaften) gegenüber den aufgrund landesrechtlicher Regelungen erhobenen Abfallbilanzen.